

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 03.11.2018 die folgende Fortbildungsordnung beschlossen:

Artikel 1

Zum Zwecke der Angleichung von Regelungen der Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre am 17.03.2004 verabschiedete Fortbildungsordnung verschiedentlich geändert. Sie hat sich dabei jeweils an der letzten von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer beschlossenen Musterfortbildungsordnung orientiert. Damit soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu bundesweit vergleichbaren Bedingungen ein Zertifikat zu erhalten, das ggf. die pflichtgemäße Fortbildung nach § 33 HKG, § 15 BO-PKN, § 95 d SGB V und nach den aktuell gültigen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus nachweist.

§ 1 Fortbildungsziele

- (1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Sicherung, Aktualisierung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz durch Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf an die Psychotherapie angrenzende Fachgebiete.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

- (3) Die Fortbildung soll in besonderem Maße die kontinuierliche Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit fördern.
- (4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
- (5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2 Fortbildungsarten

1) Alle Kammermitglieder bilden sich in der Regel in einem Umfang von 250 Punkten in 5 Jahren fort und haben die Möglichkeit sich entsprechend ihrer Berufssituation eigene Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungstypen enthält Anlage 1):

1 Theorie

zum Beispiel

- Tagungen
- Vorträge
- Seminare
- Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle
- Autorenschaft

2 Praktisch-klinische Tätigkeit

zum Beispiel

- Hospitationen
- Fallkonferenzen

3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

zum Beispiel

- Supervision
- Intervision
- Selbsterfahrung
- Qualitätszirkel

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt

§ 3 Bewertung Akkreditierung, Anerkennung und Bescheinigung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) ¹Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen im Land Niedersachsen muss in angemessener Frist vor der Durchführung der Veranstaltung bei der PKN beantragt werden. ²Unter "Akkreditierung" wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen.

(2) Die Anerkennung abgeleiteter Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch Vorlage von Bescheinigungen über die Teilnahme an akkreditierten Veranstaltungen. Im Einzelfall ist eine Anerkennung nicht akkreditierter Veranstaltungen möglich (z.B. im Ausland durchgeführter Veranstaltungen).

(3) Ein "Zertifikat" wird erteilt, wenn und soweit anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils spezifizierten Anforderungen genügen (s. § 8).

§ 4 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen. Die Anforderungen an die Fortbildungsleiterinnen und –

leiter sind in Anlage 2 geregelt.

(2) Die Inhalte von Fortbildungsveranstaltungen können theoretisch und/oder praxisorientiert behandelt werden. Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen. Fortbildungsveranstaltungen sind anerkennungsfähig, wenn sie sich thematisch mit mindestens einem der folgenden Inhaltsbereiche beschäftigen:

1. Wissenschaftlich anerkannte und wissenschaftlich begründete Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;
2. Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von seelischen Störungen;
3. Psychotherapierrelevante Nachbarwissenschaften;
4. Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung;
5. Weitere nicht-psychotherapeutische, aber berufsrelevante Inhalte, z.B. berufsrechtliche, sozialrechtliche, juristische Fragestellungen, Qualitätssicherung und –management, Personalführung, EDV.

(3) Geleitete reflexive Fortbildungsveranstaltungen (Balintgruppe, Fachkonferenz, Qualitätszirkel, Einzel- und Gruppensupervision, Einzel- und Gruppenselbsterfahrung) sind anerkennungsfähig.

(4) ¹Der Vorstand der PKN kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Zertifizierung festlegen. ²Fortbildungspunkte für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von einer anderen Heilberufekammer akkreditiert wurden, werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

(5) Die ordnungsgemäße Durchführung von akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen kann überprüft werden. Werden Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von der Anerkennung ausgeschlossen werden.

(6) Wird ein Antrag auf Akkreditierung abgelehnt oder die Ableistung einer Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§ 5 Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung

(1) Die Fortbildungsveranstalterin/der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, für akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) Fortbildungsnachweise können bei der PKN zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats eingereicht werden.

(3) Die PKN kann für ihre Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes elektronische Fortbildungskonten führen, auf denen die durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erworbenen Punktzahlen registriert werden.

§ 6 Fortbildungszertifikat

Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die PKN ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und
- innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.

§ 7 Kosten

Die PKN ist berechtigt, für den entstehenden Bearbeitungsaufwand bei der Prüfung der Anerkennung, Akkreditierung, Kontoführung und Zertifizierung Gebühren nach der Kostenordnung zu erheben.

| Kategorie | Kategorie | Punktzahl | Bewertungsrahmen | Nachweis |
|-----------|---|---|------------------------------------|--|
| A | Vortrag und Diskussion | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit | Maximal 10 Punkte pro Tag | Teilnahmebescheinigung |
| B | Kongresse/ Tagungen/Symposien im In- und Ausland | Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag | | Teilnahmebescheinigung |
| C | Seminar, Workshop, Kurs | 1 Punkt pro Fortbildungseinheit | | Teilnahmebescheinigung |
| | Qualitätszirkel/ Supervision/Intervision/ Balintgruppe/Selbsterfahrung/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar/ Peer Review/Fallkonferenzen | 1 Zusatzpunkt für eine mindestens vierstündige Veranstaltung. | Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag | Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema) |
| D | Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden. | 1 Punkt pro Übungseinheit | | Bescheinigung der Landespsychotherapeutenkammer über die Anerkennung des Mediums + Nachweis des Lernerfolgs |
| E | Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel | | Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren | Selbsterklärung |
| F | Autorenschaft/Referentinnen- und Referententätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation | 5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch) 1 Punkt pro Beitrag (Referentinnen-/Referententätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster/ Qualitätszirkelmoderation) Zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden | | Literatur-, Programm-Nachweis, Teilnahmebescheinigung |

| | | | | |
|---|--|--------------------|--------------------------|-------------------------------|
| G | Hospitationen in psychotherapierlevanten Einrichtungen/ Fallkonferenzen/ (interdisziplinäre) Kolloquien/Klinikkonferenzen | 1 Punkt pro Stunde | maximal 8 Punkte pro Tag | Bescheinigung der Einrichtung |
|---|--|--------------------|--------------------------|-------------------------------|

Anlage 2 Kriterien zur Anerkennung reflexiver Fortbildungsveranstaltungen:

1. Reflexive Fortbildungsveranstaltungen sind zu akkreditieren, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:

- **Balintgruppen**

Durcharbeiten konflikthafter beruflicher Beziehungen zu Patienten in einem gemeinsamen Reflektionsprozess, bei dem es um das Erforschen bisher unbewusster Dimensionen der Psychotherapeut-Patient-Beziehung geht unter der Leitung eines Balintgruppenleiters, der auf nicht bewusste Mitteilungen in der Gruppe achtet und das Gruppengeschehen als Widerspiegelung der Psychotherapeut-Patient-Beziehung betrachtet unter Berücksichtigung von Lernbarrieren und Widerständen.

- **Fachkonferenzen**

Interne, geleitete Fortbildungsveranstaltungen in Kliniken, Beratungsstellen o.a. therapeutischen Einrichtungen. Fachkundige Mitarbeiter der Einrichtung oder auswärtige Referenten berichten über einen Fall, stellen theoretische Konzepte vor oder üben Techniken ein. Die Teilnehmer reflektieren die Inhalte.

- **Kollegiale Supervision (Intervision)**

Auf längere Dauer angelegte, periodische Gruppenveranstaltung, bei denen die Teilnehmer wechselseitig ihre therapeutischen Interventionen und deren Wirkung beschreiben und mit den anderen Teilnehmern diskutieren bzw. auswerten, um das eigene Verhalten und die eigenen therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen

- **Qualitätszirkel**

Qualitätszirkel arbeiten nach den „Grundsätzen der PKN zur Einrichtung von Qualitätszirkeln“ auf freiwilliger Basis, mit selbstgewählten Themen, erfahrungsbezogen, auf der Grundlage des kollegialen Diskurses, themenzentriert – systematisch, zielbezogen, kontinuierlich, mit Moderatoren, mit Evaluation der Ergebnisse, mit begrenzter Teilnehmerzahl (i.d.R. 4-8).

- **Selbsterfahrung**

Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit der therapeutischen Beziehung, um diese in der Patient-Psychotherapeuten-Beziehung in angemessener Weise von den psychischen Anteilen des

Patienten unterscheiden zu lernen. Sie kann als Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Sie findet unter Leitung eines Selbsterfahrungsleiters statt.

- **Supervisionen**

Besprechungen von Behandlungssituationen unter der Leitung eines Supervisors oder unter Kollegen, einzeln oder in Gruppen.

Anlage 3 Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorie D)

A. Definition

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

B. Inhaltliche und formale Anforderungen

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 4 FbO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der PKN ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
- Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten. Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
- Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

Artikel 2

Diese Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Fortbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer verkündet.

Hannover, den 07.11.2018

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen